

Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln

Info
an die Kirchenvorstände

Der Generalvikar des
Erzbischofs von Köln

Erzbistum Köln, Generalvikariat

Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Postanschrift:

Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1262

F 0221 1642 1220

generalvikar@erzbistum-koeln.de

www.erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

SBKZ/GKZ

Bearbeiter/-in

Unser Zeichen

Datum

Frau Dr. Gassert

28. Juni 2024

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Engagierte in den Kirchenvorständen,

das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz soll durch ein „Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz“ (KVVG) ersetzt werden. Über die Zwischenschritte dieses Prozesses haben wir Sie in der Vergangenheit bereits informiert. Heute möchten wir Ihnen eine weitere aktuelle Entwicklung zum neuen Kirchenvorstandsrecht kommunizieren.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat die Aufhebung des bisherigen Vermögensverwaltungsgesetzes („Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924“) am 15. Mai 2024 in erster Lesung behandelt. Die anschließende Beratung im Hauptausschuss hat zu dem für uns überraschenden Ergebnis geführt, dass auf Antrag einer Fraktion nun noch eine Sachverständigenanhörung stattfinden wird. Es handelt sich dabei um ein legitimes parlamentarisches Verfahren. Nach den vorausgegangenen Abstimmungen – einschließlich der Einholung eines externen Rechtsgutachtens durch die Staatskanzlei – deutete bisher allerdings nichts darauf hin, dass dieser Schritt noch erforderlich sein würde.

Mit der zweiten Lesung der geplanten Gesetzesänderung im Landtag ist vor diesem Hintergrund nicht vor September / Oktober 2024 zu rechnen. Die NRW-(Erz-)Bistümer haben sich darauf verständigt, die kirchlichen Regelungen gegenwärtig nicht vor Aufhebung des staatlichen Rechts in Kraft zu setzen. Somit wird sich der Start des KVVG entsprechend verschieben: Wir rechnen aktuell mit einer Inkraftsetzung des KVVG im Oktober / November 2024.

Im Hinblick auf die für den Herbst 2025 geplanten Kirchenvorstandswahlen ergeben sich durch diese Verschiebung jedoch keine negativen Auswirkungen. Die Wahl wird in jedem Fall nach dem künftigen Kirchenvorstandsrecht durchgeführt werden können. Es zeigt sich aber im Rückblick, dass die



Verschiebung des Wahltermins um ein Jahr sinnvoll und wichtig war, um insbesondere die zeitlichen Unwägbarkeiten bei der Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelungen aufzufangen.

Nähere Informationen zum neuen Kirchenvorstandsrecht finden Sie wie bisher auf unseren Internetseiten unter: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/recht/dokumente/>

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Mann